

S a t z u n g

über das Anbringen von Straßennamenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Travenbrück, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378/2409), sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Travenbrück vom 28.11.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Travenbrück wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 Straßen- und Wegegesetz) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namenschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Travenbrück beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Grundstückseigentümer/innen haben ohne Entschädigung nach vorheriger Benachrichtigung zu dulden, daß an ihren Häusern oder Einfriedigungen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder angebracht werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen oder Abwasseranlagen oder der Vermessung dienen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Travenbrück auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2
Hausnummern

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen. Die Hausnummern werden von der Gemeinde Travenbrück gegenüber den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern festgesetzt. Die Gemeinde Travenbrück kann eine Änderung der Hausnumerierung vornehmen.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, ihr Grundstück auf eigene Kosten mit einem Hausnummernschild zu versehen, dieses anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare und unterscheidbare Ziffern zu verwenden. Die Hausnummern sind so anzubringen, daß sie von der Straße her gut sichtbar und lesbar sind.

§ 3
Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Travenbrück in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4
Verwaltungszwang

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Verwaltungszwangsverfahren die allgemeinen Vollzugsvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

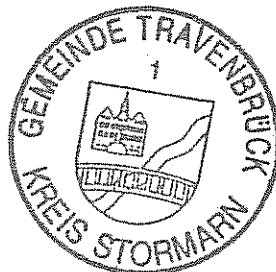
§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

08. DEZ. 1994

Travenbrück, den _____

- Der Bürgermeister -



Peter Lengfeld
Peter Lengfeld